

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

- 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 125 "Kampstraße / Lange Hecke" -Kaarst-**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

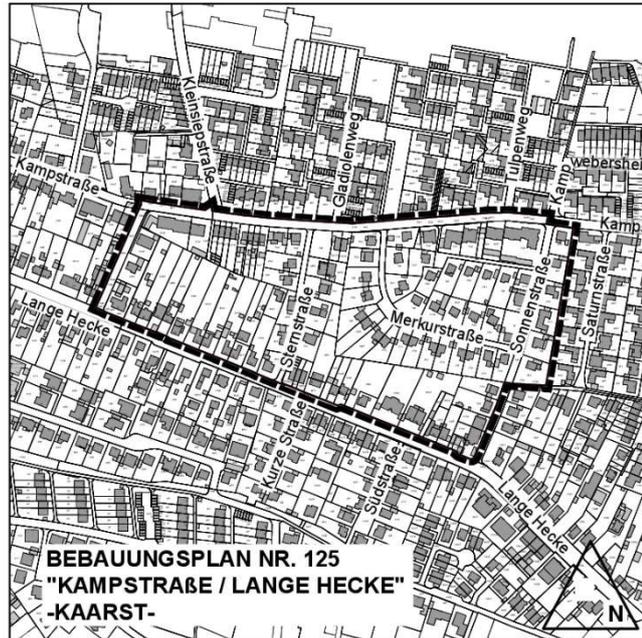
1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 3. November 2017 (BGSBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Kampstraße/ Lange Hecke“ -Kaarst- beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Kampstraße / Lange Hecke“ - Kaarst- wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die Wohnbebauung an der Straße Kampstraße  
im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Straße Sonnenstraße bis zur Saturnstraße und der Wohnbebauung an der Sonnenstraße  
im Süden durch die Straße Lange Hecke  
im Westen ebenfalls durch die Wohnbebauung an der Straße Kampstraße

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Den allgemeinen städtebaulichen Zielen gemäß dem Strukturkonzept wird zugestimmt.
3. Mit dem städtebaulichen Vorentwurf, der die allgemeinen Ziele des Strukturkonzeptes beinhaltet, wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.



Mit der Aufstellung Bebauungsplan Nr. 125 "Kampstraße / Lange Hecke" -Kaarst- wird das Ziel verfolgt, das Gebiet durch vereinzelte Nachverdichtungen zu einem homogenen Baugebiet in der Gebietsform eines Allgemeinen Wohngebietes zu entwickeln und den Bestand sicherzustellen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann in der Zeit **vom 15.04.2024 bis einschließlich 28.04.2024** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit Entwurfsbegründung

im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 15.04.2024 bis einschließlich 28.04.2024** von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 15.04.2024 bis einschließlich zum 28.04.2024** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an

diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 125 "Kampstraße / Lange Hecke" - Kaarst- vom 10.02.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.04.2024  
Die Bürgermeisterin

Gez.  
Ursula Baum